

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.10.1977

Geschäftszahl

1173/77

Rechtssatz

Es würde eine zu enge Anwendung des für die Besteuerung außerordentlicher Einkünfte vorgesehenen Steuersatz bedeuten, wollte man fordern, daß eine Entschädigung, um begünstigt besteuert zu werden, mit den verlorenen Einnahmen in einem solchen zeitlichen Zusammenhang steht, daß sie im selben Veranlagungszeitraum anfallen muß, in dem sonst die durch sie ersetzten Einnahmen zugeflossen wären. Dem steht zunächst der Gesetzeswortlaut entgegen, nach welchen Entschädigungen für ENTGANGENE oder ENTGEHENDE Einnahmen gewährt werden müssen. Es ist daher schon bei rein sprachlicher Interpretation das Ergebnis richtig, daß eine Entschädigung für in der Vergangenheit gelegenen oder KÜNFTIGEN Einnahmenverlust eine solche im Sinne des § 32 Z 1 lit a und damit auch eine solche gemäß § 37 Abs 2 Z 4 EStG 1972 sein kann.